Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 64.

(Nr. 7532.) Bestätigungs-Urkunde, betreffend den mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungsvertrag. Vom 20. September 1869.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen 2c.

Nachdem mit der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft unterm 10. August 1869. der anliegende Vertrag abgeschlossen worden ist, wollen Wir diesen Vertrag unter landesherrlicher Bestätigung der darin enthaltenen Statutänderungen hierdurch genehmigen.

Diese Urkunde ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. September 1869.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Leonhardt.

Ausgegeben zu Berlin den 8. November 1869.

Vertrag

zwischen der

Staatsregierung, vertreten durch den Königlichen Eisenbahn-kommissarius Geheimen Ober-Regierungsrath von Maassen zu Berlin, einerseits, und der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft, vertreten durch ihr Direktorium, andererseits.

---

§. 1.

Der Staat übernimmt für Rechnung der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft die Verwaltung und den Betrieb des Neisse-Brieger Eisenbahn-Unternehmens, sowie die Ausführung etwaiger Erweiterungen desselben ohne jede weitere Beschränkung, als in diesem Vertrage selbst näher bestimmt ist.

§. 2.

Der Staat wird die Verwaltung der Neisse-Brieger Eisenbahn durch die Königliche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn als öffentliche Behörde auf Kosten und Gefahr der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft führen lassen.

Auf diese Behörde gehen alle, in dem durch Allerhöchste Order vom 13. März 1846. bestätigten Gesellschaftsstatute und dessen Nachträgen den Generalversammlungen, dem Direktorium, dem Ausschusse, sowie dem Syndikus beigelegten Befugnisse und Obliegenheiten, mit Ausnahme der in den §§. 8. 9. und 10. dieses Vertrages speziell gedachten Fälle, über. Die Gehälter und sonstigen Kosten der Centralverwaltung werden nach Verhältniß der Meilenzahl der von der Königlichen Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn verwalteten Bahnen unter die verschiedenen Eisenbahn-Unternehmungen vertheilt.

Der Staat übernimmt es, die bis zur Uebergabe der Verwaltung an ihn von der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft und für dieselbe von ihren Vertretern den statutarischen Bestimmungen entsprechend eingegangenen Verpflichtungen durch die von ihm mit der Verwaltung betraute Behörde aus den Fonds der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft erfüllen zu lassen, und sind namentlich auch alle geschlossenen Dienstverträge mit den vorhandenen Gesellschaftsbeamten für jene als Vertreterin der Gesellschaft bindend.

§. 3.

Um der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft eine Mitwirkung bei der Leitung ihres Unternehmens zu gewähren, wird ein von der Generalversammlung zu wählender Verwaltungsrath, bestehend aus 7 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, eingesetzt. Die Mitglieder und die Stellvertreter müssen in Breslau ihren Wohnsitz haben und wenigstens zehn Aktien besitzen, welche während der Amtsdauer bei der Königlichen Direktion deponirt werden.

Die

Die erste Wahl des Verwaltungsrathes wird von derjenigen Generalversammlung vollzogen, welche die Betriebsüberlassung an den Staat beschließt. Die Amtsthätigkeit des Verwaltungsrathes beginnt mit dem Eintritt der Königlichen Verwaltung, bis wohin die gegenwärtigen Gesellschaftsvorstände in Funktion bleiben.

§. 4.

Mit dem Ablauf des zweiten Kalenderjahres nach dem Beginne der Amtsthätigkeit des Verwaltungsrathes scheiden drei Mitglieder sowie ein Stellvertreter und mit dem Ablauf der nächstfolgenden beiden Jahre wiederum je zwei Mitglieder und ein Stellvertreter aus. Dieses Ausscheiden erfolgt die beiden ersten Male bezüglich der gleichzeitig ins Amt Getretenen durch Ausloosung, welche von dem Verwaltungsrathe vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung vorgenommen wird. Vom dritten Male ab erfolgt das alljährliche Ausscheiden von je zwei und beziehungsweise drei Mitgliedern und je einem Stellvertreter jedesmal nach dem Amtsalter und nur bei gleichem Amtsalter durch das Loos. Die Ausscheidenden sind jederzeit wieder wählbar.

Bei einzelnen Vakanzen ist nach der Bestimmung im §. 35. des Gesellschaftsstatuts zu verfahren.

§. 5.

Der Verwaltungsrath wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben.

§. 6.

Die Stellvertreter der Mitglieder des Verwaltungsrathes werden von dem Vorsitzenden nur bei eintretendem Bedürfniß und zwar nach der Reihenfolge des Dienstalters einberufen, bei gleichem Dienstalter aber nach der Zahl der Stimmen, mit denen sie gewählt sind. Außer diesem Falle haben sie in den Versammlungen des Verwaltungsrathes keine Stimme, können denselben aber beiwohnen und werden deshalb über Tag und Stunde der Versammlungen benachrichtigt.

§. 7.

Der Verwaltungsrath versammelt sich auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden, so oft letzterer es für nöthig erachtet, oder die Direktion darum ersucht, oder mindestens drei Mitglieder einen motivirten Antrag hierauf richten.

Die Gegenstände der Berathung müssen in der Einladung bezeichnet werden. Die Beschlüsse werden kollegialisch gefaßt. Bei Gleichheit der Stimmen giebt die des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens vier Mitgliedern resp. deren Stellvertretern.

§. 8.

Ohne Zustimmung des Verwaltungsrathes, welcher die Rechte und Interessen der Gesellschaft der Königlichen Eisenbahndirektion gegenüber wahrnimmt, soll der Tarif sowohl für die Personen- als auch für die Güterbeförderung nicht unter die zur betreffenden Zeit bei der Oberschlesischen Eisenbahn geltenden Sätze ermäßigt werden.

Außerdem ist der Verwaltungsrath in allen wichtigen Angelegenheiten, insbe-

besondere bei Beschaffung der Mittel zur etwaigen Erweiterung oder besseren Ausrüstung des Unternehmens, bei Bemessung der dem Reserve- und dem Erneuerungsfonds zu überweisenden Summen, bei der Feststellung und Abänderung der Fahrpläne und der Tarife, sowie bei Festsetzung der Dividenden mit seinem Gutachten zu hören und — dringend eilige Fälle ausgenommen — seine abweichende Ansicht von der Königlichen Direktion dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Entscheidung einzureichen. Vor dem Beginn eines neuen Bahnbaues ist das Gutachten des Verwaltungsrathes sowohl in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für dieselbe die Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten (Gesetz vom 3. November 1838. §. 4.) nachgesucht wird, als auch über alle für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden erheblicheren Bauten einzuholen, über welche ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Königlichen Direktion rechtzeitig vorzulegen sind.

§. 9.

Dem Verwaltungsrathe wird nach vollendetem Bau neuer Bahnstrecken die bezügliche Baurechnung und über den Betrieb des Unternehmens in der ersten Hälfte des auf das betreffende Betriebsjahr folgenden Jahres die Betriebsrechnung zur Prüfung und Decharge-Ertheilung vorgelegt. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Königliche Direktion selbst erledigt worden, werden durch den Verwaltungsrath dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorgelegt, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

§. 10.

Die Generalversammlungen werden von dem Vorsitzenden des Verwaltungsrathes berufen und in Breslau abgehalten. Im dritten Quartale jeden Jahres findet die ordentliche Generalversammlung statt, in welcher der Geschäftsbericht der Königlichen Direktion für das verflossene Jahr, sowie der Bericht des Verwaltungsrathes über die Prüfung der Rechnung des verflossenen Jahres, unter Vorlegung des Rechnungsabschlusses erstattet, ferner auch die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes für das nächste, mit dem 1. Januar des folgenden Jahres beginnende Geschäftsjahr vorgenommen wird.

In Angelegenheiten der Verwaltung und des Betriebes steht der Generalversammlung eine für die Direktion bindende Beschlußfassung nicht zu.

Dagegen können ohne Genehmigung der Generalversammlung nicht stattfinden:

a) Aenderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, sowie des Gesellschaftsstatuts;
b) Erwerb fremder und Anlage neuer Bahnen;
c) Betheiligung der Gesellschaft an anderen Bahn-Unternehmungen, Uebernahme des Transportes auf fremden Bahnen;
d) Auflösung der Gesellschaft oder Fusion derselben mit anderen Eisenbahngesellschaften.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse in den vorstehend sub a. b. c. und d. genann-

nannten Fällen bedarf es der Mehrheit von zwei Drittheilen der Stimmen und der Genehmigung des Staates, während bei den gewöhnlichen Geschäftsangelegenheiten der ordentlichen Generalversammlung die absolute Mehrheit der vertretenen Stimmen genügt und bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden des Verwaltungsrathes den Ausschlag giebt.

§. 11.

Die Wahl der Mitglieder und Stellvertreter des Verwaltungsrathes erfolgt nach relativer Stimmenmehrheit, im Uebrigen nach den Bestimmungen in §. 28. des Gesellschaftsstatuts und §. 6. des unter dem 9. November 1867. Allerhöchst bestätigten vierten Statutnachtrages mit der sich von selbst ergebenden Einschränkung auf nur zweifaches Skrutinium.

§. 12.

Das Protokoll in den Generalversammlungen, welchem ein von einem Notar zu beglaubigendes Verzeichniß der erschienenen Aktionaire und deren Stimmenzahl beizufügen ist, hat vollkommen beweisende Kraft für den Inhalt der gefaßten Beschlüsse, wird durch den Notar geführt und von den anwesenden Direktions- und Verwaltungsraths-Mitgliedern resp. Stellvertretern vollzogen.

Den Vorsitz in den Generalversammlungen führt der Vorsitzende des Verwaltungsrathes.

§. 13.

Die Aufsicht über die Beamten-Pensions- und die Krankenkasse der Beamten und Arbeiter der Neisse-Brieger Eisenbahn wird nach Maaßgabe der diesfälligen Statuten von der Königlichen Direktion in gleicher Weise übernommen, wie solche von dem Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahn zeither geführt worden ist.

§. 14.

Alle diesem Vertrage entgegenstehenden Bestimmungen der Gesellschaftsstatuten, sowie der Nachträge zu denselben werden für die Dauer dieses Vertrages aufgehoben.

§. 15.

Der gegenwärtige Vertrag tritt mit dem ersten Tage des zweiten Monats nach seiner Publikation in der Gesetz-Sammlung in Kraft.

§. 16.

Dieser Vertrag kann nur im Wege gegenseitigen Uebereinkommens abgeändert oder aufgehoben werden.

Breslau, den 10. August 1869.

Für die Staatsregierung.
v. Maassen.

Direktorium der Neisse-Brieger Eisenbahngesellschaft.
Ertel. Haber. Fromberg.
Jaeckel. Albert Gedike. Caro.

(Nr. 7533.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869., betreffend die vorläufige Abstandnahme von der Erhebung der für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben.

Auf Ihren Bericht vom 3. d. M. bestimme Ich, daß von der Erhebung der in dem Tarife vom 9. November v. J. (Gesetz-Samml. S. 1043.) für die Benutzung der Hafenanlagen an dem linken Weserufer bei Minden festgestellten Abgaben bis auf Weiteres Abstand genommen werden soll und daß demgemäß nach Nr. 4. der zusätzlichen Bestimmungen zu A. und B. des Tarifs von Dampfschiffen, welche wegen Hochwassers die Betriebskohlen an dem linken Weserufer (an der Schlacht) nicht laden können und dieserhalb dieselben in dem rechtsseitigen Hafen einnehmen müssen, Abgaben einstweilen nicht zu erheben sind.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 8. Oktober 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7534.) Allerhöchster Erlaß vom 8. Oktober 1869., betreffend die Erhebung der Schiffahrtsabgaben bei der Zaarenschleuse an der Havel.

Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. genehmige Ich, daß die in dem Tarife vom 9. September 1867. (Gesetz-Samml. S. 1578.) vorgeschriebenen Abgaben für das Befahren der Wasserstraßen zwischen der Oder und der Elbe auch bei dem Passiren der Zaarenschleuse an der Havel erhoben und daß die sonstigen in diesem Tarife und Meiner Order vom 9. September 1867. enthaltenen Bestimmungen auch bei der Erhebung der Abgaben an der Zaarenschleuse in Anwendung gebracht werden.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 8. Oktober 1869.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt. Gr. v. Itzenplitz.

An die Minister der Finanzen und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 7535.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Oktober 1869., betreffend Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

Auf Ihren Bericht vom 14. Oktober d. J. will Ich in Folge der Beschlüsse des im laufenden Jahre versammelt gewesenen Generallandtages die in der Anlage zusammengestellten

Zusätze zu dem Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857.

hierdurch genehmigen.

Dieser Mein Erlaß ist mit den Zusätzen durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Baden-Baden, den 18. Oktober 1869.

Wilhelm.

Gr. zu Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Zusätze

zu dem

Revidirten Reglement der Pommerschen Landschaft vom 26. Oktober 1857. (Gesetz-Samml. S. 945 ff.).

---

1. Zu §. 2.

Die Landschaft wird ermächtigt, auf den Antrag des kreditsuchenden Gutsbesitzers auch **4½ Prozent** Zinsen tragende Pfandbriefe, welche der Schuldner mit 5 Prozent jährlich neben dem erforderlichen Falls wieder zu zahlenden Quittungsgroschen zu verzinsen hat, auszufertigen.

2. Zu §. 4.

Auch ohne vorherige Aufnahme einer förmlichen Taxe nach landschaftlichen Prinzipien können, sofern die landschaftlichen Behörden kein Bedenken haben, Pfandbriefsanleihen auf Höhe von ⅔ desjenigen Werthes bewilligt werden, der sich aus dem 35fachen Reinertrage, wie solcher bei Veranlagung der Grundsteuer festgestellt ist, abzüglich des 20fachen Betrages der Steuern und Abgaben eines Gutes herausstellt.

3. Zu

3. Zu §§. 35. 43. 65. 75. 101.

Soweit eine Benutzung der Eisenbahnen oder Dampfschiffe stattfindet, werden die Fuhrkosten auf 15 Silbergroschen für die Meile inklusive Diäten festgesetzt, dagegen werden die Diäten für Beiwohnung des Generallandtages und des Engeren Ausschusses auf 4 Thaler erhöht.

4. Zu §. 161.

Die Vorschrift der Alinea 3. bis 6. und des zu Alinea 3. ergangenen Zusatzes vom 16. November 1867. (Gesetz-Samml. S. 1832.) finden auch bei Ausgabe von $4\frac{1}{2}$ Prozent Zinsen tragenden Pfandbriefen analoge Anwendung.

5. Zu §. 234.

Die Auszahlung der Zinsen auf fällige Kupons erfolgt fortan bei der Generallandschaftskasse zu jeder Zeit in den Vormittags-Dienststunden, und bei der Agentur zu Berlin vom 15. Januar bis 12. Februar und resp. 15. Juli bis 12. August; die reglementsmäßige Zahlungszeit in den Departements bleibt unverändert.

Diese Abänderung ist auf den Kupons bei Ausgabe neuer Serien zu berücksichtigen, auf denselben auch die Dauer der Zahlungszeit in den Departements auszudrücken.

6. Zu §. 291.

Die Beanspruchung des Bestandes des Spezial-Amortisationsfonds eines Gutes zur freien Verwendung findet nur statt, wenn derselbe ohne Hinzurechnung von außerordentlichen Amortisationszuschüssen den zehnten Theil des Betrages der auf dem Gute zur Zeit des Beginnes der Amortisation gehafteten Pfandbriefsschuld erreicht hat.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).